



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0522/2011		Datum:	01.09.2011
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.2 B-Plan Ku	
Gremienweg:				
10.11.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
31.10.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
20.09.2011	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Bebauungsplan Nr. 37 "Gestaltung Münzplatz und angrenzende Baublöcke" Sanierungsgebiet Altstadt / Teilabschnitt B (Erweiterung), Änderung Nr. 5 im beschleunigten Verfahren - Aufstellungsbeschluss -			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch – BauGB – die Aufstellung zur Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gestaltung Münzplatz und angrenzende Baublöcke“ Sanierungsgebiet Altstadt / Teilabschnitt B (Erweiterung) im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügtem Lageplan.

Begründung:

Auf Basis des 2004 abgeschlossenen Platzausbaus im westlichen Bereich des Münzplatzes sowie der aktuellen Bauphase/Nutzungsabsicht im Bereich des Zentralplatzes, werden die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 37 ursprünglich (1988) getroffenen Festsetzungen für ein etwaiges „Kulturgebäude“ entbehrlich.

Es bleibt sowohl nach aktuellem Platzausbau und dessen Nutzung, als auch des geplanten Kulturangebots im „Forum Mittelrhein“ auf dem Zentralplatz (Luftlinie rd. 400 m) nicht zu erwarten, dass die damals angestrebte Entwicklung auf dem Münzplatz (kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) eine mittel- bis langfristige Realisierung erfahren wird. Stattdessen wird mit der aktuellen Bebauungsplanänderung der Vorgabe des Ministeriums des Inneren und für Sport – jetzt: Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) - gefolgt (Rundschreiben vom 01.03.2007, 001/336/110-1/ISM/SE/2007/01), welche die Aufhebung von Sanierungssatzungen (-bereichen) u. a. nach deren Maßnahmenumsetzung fordert. Die Streichung des nicht mehr in Rede stehenden Kulturbaus auf dem Münzplatz sowie ein separates, in der Umsetzung befindliches, Projekt (Fußgängerpassage zwischen

Gemüsegasse und Münzstraße) bilden die Grundlagen zur Aufhebung des betroffenen „Sanierungsabschnitt B (Erweiterungsgebiet)“ von 1986.

Die damals für das vorgesehene Kulturgebäude festgesetzte Fläche soll im Rahmen der Bebauungsplanänderung durch die tatsächliche Nutzung einer öffentlichen Platzfläche planungsrechtlich entsprechend ersetzt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes, dient (unter Orientierung an den Vorgaben des Ministeriums) einer anderen Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB und soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB werden erfüllt:

- Der gesamte Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt mit rd. 800 m² deutlich unter der zulässigen Grundfläche (im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO) von 20.000 m².
- Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Hinweis zur Meilensteinplanung der Stadt Koblenz:

Der Bebauungsplan ist in der aktuellen Prioritätenliste nicht aufgeführt. Die Notwendigkeit der Aufstellung des Änderungsplans ist hier jedoch im übergeordneten Zusammenhang mit dem vormals ausgewiesenen und umgesetzten (Gesamt-)Sanierungsgebietes zu sehen und in Verbindung mit der o. g. Vorgabe des Ministeriums umzusetzen.

Anlagen:

Lageplan